

Freitag, 8. Februar 1963.

Aufhebung des gebundenen  
Zahlungsverkehrs mit Griechen-  
land.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 1. Februar 1963  
(Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 4. Februar 1963  
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements  
und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundes-  
rat

b e s c h l o s s e n :

1. Von den Darlegungen des Volkswirtschaftsdepartements wird in  
zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der vorgelegte Briefwechsel zwischen der Schweizerischen Bot-  
schaft in Athen und dem griechischen Aussenministerium sowie  
der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die  
Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit Griechenland  
werden genehmigt.
3. Der Briefwechsel und der Bundesratsbeschluss werden in der  
Amtlichen Gesetzsammlung veröffentlicht.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Ge-  
neralsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement (8), an  
das Finanz- und Zolldepartement und an die Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*F. W. ...*

A n d e n B u n d e s r a t

Ro. - Gr. 890.1. AVA

Aufhebung des gebundenen  
Zahlungsverkehrs mit  
Griechenland

1. Durch Ihren Beschluss vom 13. Januar 1959 über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit bestimmten Ländern wurde festgelegt, im Verkehr mit welchen Ländern und Währungsgebieten die bisherigen Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland keine Anwendung mehr finden. Obschon die griechischen Behörden am 23. Mai 1959 die sogenannte Ausländerkonvertibilität für Länder der transferablen Zone, wozu auch die Schweiz gehört, einführten, wurde mit bezug auf Griechenland vorerst eine abwartende Haltung eingenommen. Die griechische Regierung gab nämlich von ihrer Absicht Kenntnis, trotz der Einführung der beschränkten Konvertibilität der griechischen Drachme die bestehenden Devisenvorschriften und -kontrollen vorderhand nicht abzubauen, um jederzeit auch auf diesem Gebiet einer politischen oder wirtschaftlichen Krise begegnen zu können.

Die griechische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren zusehends stabilisiert, was u.a. auch in der Entwicklung unserer Exporte zum Ausdruck kam, die 1962 zum ersten Mal 50 Millionen Franken überschritten. Es war allerdings noch nicht möglich, einen Ausgleich der griechischen Zahlungsbilanz herbeizuführen, deren Defizit in der Hauptsache von den NATO-Partnern Griechenlands, vorab den USA gedeckt werden muss. Auf den 1. November 1962 ist bekanntlich der Vertrag durch den Griechenland mit der EWG assoziiert wird, in Kraft getreten, was sicherlich zur weiteren Stärkung der griechischen Wirtschaft beitragen dürfte.

2. Aus diesen Überlegungen schien uns der Zeitpunkt gekommen, um auch mit bezug auf Griechenland einen Vorstoss für die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs zu unternehmen. Die Zahlungen zwischen der Schweiz und Griechenland wickelten sich seit den Dreissigerjahren auf Clearingbasis ab, zuletzt gemäss dem Abkommen über den gebundenen Zahlungsverkehr vom 4. April 1952. Zur Deckung der schweizerischen Exportüberschüsse (in den letzten drei Jahren durchschnittlich 28 Millionen Franken pro Jahr) hat Griechenland regelmässig die erforderlichen Devisen in das Clearing eingeschossen.

Nach Konsultierung des Eidgenössischen Politischen Departements, der Schweizerischen Nationalbank, der Schweizerischen Verrechnungsstelle und des Vororts des Schweizerischen Handels- und

Industrie-Vereins beauftragten wir unsere Botschaft in Athen anfangs 1962, bei den zuständigen griechischen Behörden zu sondieren, ob sich diese mit der Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen beiden Ländern einverstanden erklären könnten. Nach Bereinigung gewisser technischer Fragen stimmten diese anfangs November 1962 grundsätzlich der Ausserkraftsetzung des Abkommens vom 4. April 1952 zu und ersuchten die Schweizerische Botschaft, ihnen einen entsprechenden Entwurf zu einem Briefwechsel zu unterbreiten.

3. Am 28. Dezember 1962 fand zwischen der Schweizerischen Botschaft in Athen und dem griechischen Aussenministerium ein Briefwechsel über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen beiden Ländern statt (vgl. Beilage 1).

Ziff. 1 dieses Briefwechsels bestimmt, dass das Abkommen über den gebundenen Zahlungsverkehr vom 4. April 1952 zwischen beiden Staaten mit Wirkung ab 1. Januar 1963 ausser Kraft gesetzt wird. Um keine weitere Zeit zu verlieren, wurde die Einzahlungspflicht für Zahlungen nach Griechenland bis zur Anpassung des Bundesratsbeschlusses über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 17. Dezember 1956 mit Wirkung ab 1. Januar 1963 suspendiert. Zahlungen von und nach Griechenland waren von diesem Zeitpunkt ab schweizerischerseits frei transferierbar.

Da die Transferbestimmungen des Abkommens vom 4. April 1952 für gewisse Zahlungskategorien etwas weiter gefasst waren als die autonomen griechischen Devisenvorschriften, enthält Ziff. 2 des Briefwechsels die ausdrückliche Erklärung der griechischen Regierung, dass die Zahlungen nach der Schweiz auch inskünftig nicht einem weniger günstigen Regime unterstellt sein werden als zur Zeit der Gültigkeit des Abkommens. Die Zahlungskategorien, auf die sich die Erklärung der griechischen Regierung insbesondere bezieht, sind in einem Memorandum, unter Ziff. a und b aufgeführt, das anlässlich des Briefwechsels dem griechischen Aussenministerium übergeben worden ist (vgl. Beilage 2). Auf Grund von lit. c dieses Memorandums wird die Meistbegünstigung zugunsten der schweizerischen Gläubiger in bezug auf die künftige Regelung der griechischen öffentlichen Schuld aufrechterhalten. Diese Meistbegünstigung war bisher in einem vertraulichen Briefwechsel enthalten, der einen integrierenden Bestandteil des nunmehr aufgehobenen Abkommens bildete.

4. Im Hinblick auf die durch den Wegfall des gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Griechenland notwendig werdende Anpassung des Bundesratsbeschlusses über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 17. Dezember 1956 unterbreiten wir Ihnen einen Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss, der sich an den Wortlaut analoger Beschlüsse im Falle Finnland und Türkei anlehnt. Dessen Inkraftsetzung kann auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzsammlung festgesetzt werden.

Auf Grund dieser Darlegungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen daher:

- 1) Es sei vom obigen Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
- 2) es seien der beiliegende Briefwechsel zwischen der Schweizerischen Botschaft in Athen und dem griechischen Aussenministerium sowie der beiliegende Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit Griechenland zu genehmigen;
- 3) es seien der Briefwechsel und der Bundesratsbeschluss in der Amtlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilagen: 1. Briefwechsel vom 28. Dezember 1962  
2. Memorandum vom 28. Dezember 1962  
3. Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss

P.A. geht z.K. an:

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10)

Eidgenössisches Politisches Departement (8)

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 3)

Eidgenössische Bundeskanzlei (zum Vollzug)

Je 1 Exemplar z.K. an:

Herrn Direktor E. Stopper,  
HH. Minister Jalles, Long, Weitnauer,  
Vizedirektoren Bühler, Marti, Moser  
To, Ws, Ro

Schweizerische Nationalbank, Zürich und Bern (Herrn Dir. Hay)

Schweizerische Verrechnungsstelle, Zürich

Schweizerische Botschaft, Athen

Schweizerische Delegation bei der OECD, Paris

Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich